



Verfahren bei Fremdplatzierungen von Kindern ins Ausland nach dem Haager Kindesschutzübereinkommen HKsÜ¹

Internationale Fremdplatzierungen bedürfen einer besonderen Abklärung und Überwachung (Art. 2a PAVO²). Insbesondere muss vor jeder Platzierung eines Kindes in einen der Vertragsstaaten³ des Haager Kindesschutzübereinkommens die Zustimmung der Zentralen Behörde dieses Staates vorliegen:

Art. 33 HKsÜ

¹ Erwägt die [...] zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in eine Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

² Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Vor jeder Platzierung Minderjähriger (von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) im Ausland ist ein Zustimmungsverfahren mit dem ersuchten Staat in die Wege zu leiten, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Staat bei vergleichbaren innerstaatlichen Fällen eine Behörde mitzuwirken hat oder nicht.

Die Zentrale Behörde nach Art. 2 HKsÜ im Kanton St.Gallen ist das Amt für Soziales. Das Amt ist vor jeder Fremdplatzierung eines Kindes ins Ausland einzubeziehen, auch wenn die Platzierung nicht in einen Vertragsstaat des HKsÜ erfolgen soll. Da es noch wenig Erfahrungen mit der Anwendung des Übereinkommens gibt, besteht kein standardisiertes Vorgehen. Die Zentralen Behörden der Kantone stehen in einem regelmässigen Austausch mit der Zentralen Behörde des Bundes und informieren sich über Vorgehen und Verfahren. Ein frühzeitiger Einbezug der kantonalen Behörde empfiehlt sich daher.

Art. 2a PAVO

¹ Die zuständige Behörde kann eine befristete Platzierung von Pflegekindern in Familien oder Heimen im Ausland unter den folgenden Voraussetzungen anordnen:

- a. Sie hat eine Vertrauensperson in der Schweiz bezeichnet, an die sich das im Ausland betreute Kind bei Fragen oder Problemen wenden kann.
- b. Sie bezieht vor der Platzierung die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen ein und holt die Zustimmung der für die Platzierung zuständigen ausländischen Behörde ein.

¹ Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (SR 0.211.231.011; abgekürzt HKsÜ)

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)

³ Abrufbar unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70>



c. Die ausländischen Pflegefamilien oder Heime müssen über eine Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen und unter deren Aufsicht stehen.

² Findet das Kind Aufnahme bei Verwandten oder von seinen Eltern bezeichneten nahestehenden Personen mit Wohnsitz im Ausland, so kann von den Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde vorgängig abgeklärt hat, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.

Zustimmungsverfahren

Bevor ein Kind in ein Heim oder in eine Pflegefamilie im Ausland platziert wird, konsultieren die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Amt für Soziales. Dabei werden die Verfahrensschritte geklärt.

Das Gesuch an den ausländischen Staat enthält:

- Antrag auf Platzierung in die anvisierte Institution oder Pflegefamilie des Staates
- Bericht mit allen wichtigen Informationen wie Beschreibung der Situation, Begründung der erwünschten Platzierung usw.
- evtl. zusätzliche Unterlagen wie Verfügung, Abklärungsbericht usw.

Diese Dokumente werden in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzt und zusammen mit den Originalunterlagen an dessen Zentrale Behörde geschickt. Das Amt für Soziales ist bei der Auswahl der Dokumente und Weiterleitung des Gesuchs gerne behilflich. Es setzt sich dafür ein, dass das Zustimmungsgesuch schnell bearbeitet wird und informiert die Zentrale Behörde des Bundes.

Die Entscheidung, ob ein Kind im Ausland platziert werden kann, wird von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates gefällt. Wird das Zustimmungsverfahren nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates die Massnahme bzw. die Platzierung verweigern (Art. 23 Abs. 2 HKsÜ).

Kontaktadressen der Zentralen Behörden beim HKsÜ

Zentrale Behörde des Kantons St.Gallen

Departement des Innern DI
Amt für Soziales AfSO

Spisergasse 41
9001 St.Gallen

Tel. +41 58 229 33 18
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

Zentrale Behörde des Bundes

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Internationales Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Tel. +41 58 463 88 64 / Fax +41 58 462 78 64
kindesschutz@bj.admin.ch
www.rhf.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/
kinderschutz.html